



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kleinere Mitteilungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kleinere Mitteilungen.

Die Oeffentlichkeit unserer Gerichtsverhandlungen. Wie es bei jedem Uebergange vom Alten zum Neuen zu geschehen pflegt, so gehörte es auch lange Jahre hindurch bei Juristen und Nichtjuristen zu den stehenden Glaubensartikeln, daß die frühere Straffjustiz mit ihrem geheimen Verfahren die Wurzel alles Uebels gewesen und daß nur Heil zu erwarten sei von der Einführung der Mündlichkeit und vor allem einer fast schrankenlosen Oeffentlichkeit des Verfahrens. Nicht nur in Deutschland, sondern überall war man von der Richtigkeit dieser Anschauung durchdrungen. Von den nach dem Jahre 1848 in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Strafprozeßordnungen wurde der Grundsatz der Oeffentlichkeit anerkannt, und nur in wenigen Fällen hielt man es für gut, mit Rücksicht auf die allgemeine Sittlichkeit oder auf sonstige öffentliche Interessen Ausnahmen zu machen. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 hat dem Grundsatz in weitgehendster Weise Rechnung getragen. Es setzte in § 170 ganz kurz, aber desto bestimmter fest: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erfolgt öffentlich. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen in Ehe- und Entmündigungssachen, die sich aus der Natur solcher Sachen ergeben, ist nur dem Gerichte gestattet, die Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für einen Teil derselben auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

Während früher in einzelnen deutschen Gesetzgebungen für gewisse Strafsachen (wie z. B. für Münzverbrechen, Majestätsbeleidigungen, Hoch- und Landesverrat) die Ausschließung der Oeffentlichkeit unbedingt geboten war, hat man das in dem deutschen Gesetze nicht für nötig gehalten, sondern es einfach den Gerichten überlassen, in solchen Fällen zu entscheiden, wie sie es für gut finden. Ja man ging noch weiter, indem man bestimmte, daß die Verkündigung des Urteils in jedem Falle öffentlich zu erfolgen habe, und daß selbst nach Ausschließung der Oeffentlichkeit im bestimmten Falle von dem Vorsitzenden einzelnen Personen der Zutritt zu den Verhandlungen gestattet werden könne, eine Maßnahme, wodurch es eigentlich ganz in das Belieben des Vorsitzenden gestellt ist, auch eine nicht öffentliche Verhandlung zu einer öffentlichen oder doch halböffentlichen zu machen. Die Nachteile einer so schrankenlosen Oeffentlichkeit sind denn auch nicht ausgeblieben, sie haben schon mehrfach zu Besprechungen in dieser Zeitschrift Veranlassung gegeben. Gerade die beschränkte halbe Oeffentlichkeit erwies sich als gefährlich. Denn indem in einzelnen Fällen der Vorsitzende Zeitungsberichterstatlern, halb- und ungebildeten, wohlwollend und böswillig gesinnten, den Zutritt in die an sich nicht öffentlichen Verhandlungen gestattete, wurde die vorher vom Gerichte angeordnete Ausschließung der Oeffentlichkeit zu einer bloßen Komödie.

Noch ist der traurige Prozeß Gräf, der sich in Berlin „abspielte,“ in aller Erinnerung. Er ist ja auch in dieser Zeitschrift mehrfach besprochen worden. Dort war die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und, abgesehen von ganz wenigen andern Personen, waren nur die Zeitungsschreiber zugelassen worden. Die Folge war, daß jeden Abend Zehntausende gemüthlich in ihren Zeitungen lasen, was man eigentlich geheim halten wollte und im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung hätte geheim halten müssen. Ähnlich war es in zahlreichen Landesverratsprozessen,

wo gerade das, was man hatte geheim halten wollen und für dessen Verrat Strafe ausgesprochen wurde, in den Zeitungen als Ergebnis der betreffenden Gerichtsverhandlungen besprochen wurde. Bei diesen Zuständen mußte es für jeden, der es mit der Entwicklung unsers öffentlichen Lebens wohl meint, eine erleichternde Genugthuung sein, als die Reichsregierung an den Reichstag einen Gesetzentwurf brachte, der eine Beschränkung der Öffentlichkeit vor allem in der Richtung vorschlug, daß die Befugnis des Vorsitzenden, einzelnen Personen den Zutritt zu nicht-öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu gestatten, aufgehoben und weiter, daß die Veröffentlichung von Berichten über nichtöffentliche Verhandlungen unter Strafe gestellt werden sollte. Man hätte nun glauben sollen, daß nach den oben berührten Vorkommnissen, welche die schweren Gefahren der schrankenlosen Öffentlichkeit deutlich gezeigt hatten, alles in der Würdigung dieser maßvollen Vorschläge einig gewesen wäre. Aber weit gefehlt. Die demokratischen und — sit venia verbo — freisinnigen Blätter erhoben bald das übliche Geschrei über drohende Reaktion und gingen soweit, die Vorlage als den ersten Angriff auf unser modernes Prozeßrecht zu bezeichnen. So schreibt ein größeres derartiges Blatt: „Das selbe (das Gesetz) enthält einen nachdrücklichen Einbruch in die Fundamente des modernen Prozeßrechtes, und es wird mit diesen Angriffen auf dieselben sein wie mit dem Rudel Hirsche; hat der erste die Netze durchbrochen, so folgen die andern unwiderstehlich nach.“ Es ist doch etwas schönes um das Wortgeklingel. Wem in aller Welt fällt es denn ein, einen Angriff auf unser Prozeßrecht zu machen und namentlich in der hier besprochenen Frage? Aber es klingt so schön, wenn man dem Volke sagen kann: Seht, die böse Regierung macht fortwährend Angriffe auf eure Freiheiten (?); wir aber, wir Fortschrittshelden wir sind auf dem Platze und werden es ihr schon zeigen. In Wahrheit liegt die Sache anders. Der Grundsatz der Öffentlichkeit bleibt nach wie vor erhalten; nur soll es ermöglicht werden, den Mißbräuchen, die eine gewissenlose und bei Befriedigung des Skandalbedürfnisses ihrer Leser nicht sehr wählerische Presse ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl sich erlaubt hat, entgegenzutreten.

Es wäre sicher in juristischen und Regierungskreisen niemand eingefallen, den Gesetzentwurf einzubringen oder auch nur zu wünschen, wenn eben die Presse Maß gehalten hätte, und wenn nicht die Vertreter der Presse, die in den Gerichtsverhandlungen zu erscheinen und darüber zu berichten pflegen, meist so ungebildete und namentlich in juristischen Dingen so unbewanderte Leute wären, daß alle die Vorteile, die man sich von einer Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse verspricht, schon wegen der Mängel der Berichterstattung gar nicht eintreten können, und daß fast immer der einzige Zweck der Berichterstattung die Befriedigung der Neugierde und Skandal sucht des Publikums bleibt. Geradezu komisch muß es daher wirken, wenn von den Gegnern des Entwurfs beispielsweise geschrieben worden ist: „Die Berichterstattung durch die Presse hat auch den Zweck, eine Prüfung des Urteils zu ermöglichen,“ oder: „Endlich ist aber auch die öffentliche Besprechung von Gerichtsverhandlungen bestimmt, eine kritische Untersuchung der Justiz zu gestatten; die Berichterstattung dient nicht lediglich der schnöden Lust am Skandal, sondern auch der Wissenschaft. Wie nun, es soll nun auch der Jurisprudenz verwehrt sein, ihren Maßstab an die Justiz zu legen, sobald das Gericht nur den Ausschluß der Öffentlichkeit beliebt? Eine solche Bestimmung kann nur geeignet sein, die Luft, welche noch immer zwischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gähnt, zu erweitern.“ Der Schreiber dieser prachtvollen Sätze vergißt, daß es sich einerseits nur um eine verschwindend kleine Anzahl von Fällen

handelt, in denen nach wie vor die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, anderseits daß die Berichterstattung durch die Presse, wie sie seither beliebt worden ist, selbst bei großen Zeitungen gar keinen Anspruch auf wissenschaftliche Beachtung hat. Wer, der an öffentlichen Verhandlungen beteiligt war, hat es nicht schon erlebt, daß über solche Verhandlungen hernach in den Zeitungen Dinge berichtet, daß den Beteiligten Worte in den Mund gelegt wurden, die man nicht anders als mit dem Ausdrucke „haarsträubender Blödsinn“ bezeichnen kann. Wehe dem Juristen, sei er Theoretiker oder Praktiker, der auf Grund von Zeitungsberichten ein Urtheil über eine Gerichtsverhandlung abgeben wollte! Er würde sich dem Vorwurfe nicht entziehen können, daß er höchst leichtfertig gehandelt habe. Also das sind Phrasen, was wir da hören. Die Wissenschaft wird durch das Verbot der Berichterstattung in den wenigen nicht für die Oeffentlichkeit geeigneten Fällen nicht geschädigt werden; im Gegentheil durch das Verbot werden manche falsche Urtheile, die auf Grund von schlechten Berichten über gerichtliche Urtheile abgegeben wurden, unterdrückt und unmöglich gemacht werden. In der Reichstagskommission ist man denn auch dem Gesekentwurfe günstig gestimmt, und wenn auch einzelne Aenderungen daran beliebt werden sollten, die wesentlichste Vorschrift, die des Verbots der Berichterstattung über nicht öffentliche Verhandlungen, hat in der Kommission schon die Mehrheit gefunden und wird sie wohl auch im Reichstage finden.

Ein unbekanntes Gedicht von Karoline Neuber. Die auf der Leipziger Stadtbibliothek aufbewahrte Büchersammlung der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig enthält unter ihren Schätzen meist Bücher, welche der Gesellschaft einst von Mitgliedern oder Freunden verehrt worden sind. Auch Frauen, welche den Bestrebungen der Gesellschaft nahe standen, finden sich als Schenkgeberinnen, so die Gottschedin, Christiane Mariane von Ziegler, die Freundin Sebastian Bachs, und auch die Neuberin. Das Buch, welches Karoline Neuber dargebracht hat, gewährt durch ein eigenhändiges Widmungsgebidt der Schauspielerin noch ein besonderes Interesse. Es sind die „Sittlichen Zuchtbücher, des Hochberümpften Philosophi und Lerers Lucii Annei Seneca. In welchen, leer und unterweisung funden wirt, wie sich ein mensch, der tugent gemäß, halten soll. . . . Durch Michael Herr, der freyen künst und arzney liebhaber, neulich verteiltst. Straßburg M. D. XXXVI.“ — eine Uebersetzung der unter dem Namen der Dialoge bekannten echten und unechten Schriften Senecas. Auf der Vorderseite des Vorsehlattes steht von der Hand der Neuberin geschrieben:

An
Die sämmtliche Deutsche Gesellschaft
über giebt
mit gebührender Hochachtung
dieses Buch

Leipzig d. 16. Decembr im Jahr
1733.

Friederica Carolina Neuberin geb. WB.
Deutsche Comoodiantin.

Die Rückseite trägt folgendes Gedicht:

Geh Weiser Seneca zu andern Klugen schriften,
und laße Dir durch Sie ein wahres Denckmahl stifften,
Du trittst mit größern ruhm in die Gesellschaft ein,
als wenn Du immer solst bey einer Frauen seyn,

Die zwar die Lehren liebt die Du hast aufgeschrieben und ihnen gerne folgt, doch solche aus zu üben nicht recht vermögend ist. bald stöhret sie der Reid belügt und lästert sie und macht gefährlichkeit, daß sie erschrecken muß, und Dich dabey vergeßen Deswegen schämt sie sich. Nun kanst Du leicht ermessen wie schwach die Weiber sind. es fehlt zwar Männern oft an der gelassenheit, wenn alles was man hofft Zu Grunde gehen soll. Wenn fleiß und gute gaben gleich bey der redlichkeit ganz reine Wohnung haben so schleicht sich doch die Furcht so unvermerckt u. schlau am aller liebsten ein bey einer schwachen Frau, die leichtlich zittern kan. Da bist Du schlecht beschützet Deswegen gehe hin wo man Dich besser nützet wo man Dich besser braucht, zur Weisheit, ruh, und Lust, in reine Männer Hand, und weise Männer Brust. von dort aus will ich Dich nach allen Deinen Lehren Durch Ihren Klugen Mund, Bewundern und Verehren.

Das Geschenk fällt also in die Monate, in welchen nach dem Tode Friedrich Augusts des Starcken die Neuberger Truppe mit der Gesellschaft Müllers über das Privileg, „in denen Leipziger Messen und 8 Tage vor- und 8 Tage nach der Messe agiren zu dürfen,“ im Streite lag. Der Neuberger war von 1732 bis 1735 der „erste Boden übern Fleisch-Bänden“ zu Aufführungen vom Leipziger Räte überlassen worden; diesen beanspruchte jetzt Müller und suchte mit Hilfe von Dresdner Gönnern sein Ziel zu erreichen, wogegen der Rat die Neuberger gegen die Erlasse der Regierung in Schutz nahm.

Leipzig.

Hans Fischer.

Zu Kleists „Prinz Friedrich von Homburg.“ Bei der Durchmusterung einer Anzahl von Novellen- und Anekdotensammlungen aus dem siebzehnten Jahrhundert stieß ich auf die nachfolgende Erzählung. Sie steht im achten Bande von G. Ph. Harssdorffers „Gesprächspielen“ (Nürnberg 1649, S. 51) und daraus entlehnt wieder im zweiten Teile von Matthias Abeles Seltsamen Gerichtshändeln (Nürnberg 1658, S. 138 f.):

Die süße Bestrafung.

Ein Marggraf benant Brisac hat in Savoyen das Französische Heer geführt und unter andern tapfern Thaten einen starken Ort in Montserrat angegriffen. Als nun die Mauern nach und nach durch die Stöße nieder geworfen wurde(n), gebote er, daß niemand zu stürmen anfienge, es were dann ein gewisses Zeichen mit der Trompeten gegeben. Boissy ein tapferer Kriegsmann erwartet besagtes Zeichen nicht, sondern ist der erste auf der Mauern, dem dann andere nachgestiegen und die Stadt erobert. Der Marggraf Brisac nimmt Boissy in Verhaft, und nach dem die meisten Obristen für ihn gebeten, wird er nicht nur aus der Gefängniß und andgedrohter Todesgefahr errettet, sondern wegen seiner Ritterthat mit einer Ketten von 200 Kronen wehrt für dem ganzen Kriegsheer beschenkt, mit diesem Anhang, daß die Tapferkeit ohne Gehorsam zu schänden und zu straffen, ja ein unbesonnenes thierisches Rasen sey, das vernünftigen Menschen nicht gezieme.

Die Ähnlichkeit des hier geschilderten Vorganges mit gewissen charakteristischen Zügen der Fabel in Kleists „Prinzen von Homburg“ springt in die Augen, und das Interessante dabei ist, daß es gerade solche Züge sind, welche die für Kleist maßgebenden geschichtlichen Quellen über seinen Helben nicht enthalten, und welche andererseits im Drama entscheidende Bedeutung haben: das Gefängnis, die angebrohte Todesgefahr, die Fürbitte der Obersten, die Belohnung mit der Kette.

Liegt hier ein Spiel des Zufalls vor, oder hat Kleist diese Geschichte gekannt und für seine Dichtung verwertet? Eine Frage, die ebensowenig bestimmt zu verneinen wie zu bejahen ist. Mir ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Kleist entweder aus Harsbörffer selbst oder auch aus dessen älterer (französischer?) Quelle Kunde von diesem französischen Prinzen von Homburg hatte und der stoffverwandten Anekdote einige für seine Zwecke geeignete Züge entlehnte. Daß dadurch der dichterische Wert des Kleistschen Dramas auch nicht um Haaresbreite geschmälert werden würde, ist selbstverständlich. Aber selbst wenn man nur eine zufällige Uebereinstimmung annehmen dürfte, verdiente auch dieser Zufall Beachtung.

Jena.

B. Fitzmann.

Die Wandgemälde der Casa Bartholdy. Die „Magdeburgische Zeitung“ brachte kürzlich folgende, in viele andre Zeitungen übergegangene Mitteilung: „Die Nationalgalerie in Berlin wird in nächster Zeit eine wertvolle Bereicherung erfahren, und zwar in Gestalt der berühmten Fresken aus der Villa Bartholdy in Rom, welche in den Jahren 1811 bis 1816 Overbeck, Cornelius, Schadow und Beit gemalt haben. Die Casa Bartholdy wird mit zahlreichen andern Gebäuden niedergerissen, um Raum für das Denkmal Viktor Emanuels zu geben. Es lag bei dieser Gelegenheit die Gefahr nahe, daß jene Erstlingswerke der sogenannten Nazarener-Schule, an welche sich das Wiederaufleben der modernen religiösen Malerei in Deutschland knüpft, dem Untergange verfallen würden. Die preußische Regierung hat in Anbetracht dieser Gefahr die Fresken von dem derzeitigen Besitzer der Villa angekauft, um dieselben in sorgfältiger Weise von der Wand ablösen zu lassen und nach der Nationalgalerie in Berlin überzuführen. Von Cornelius rührt die Traumdeutung Josefs und die Wiedererkennungsgene mit den Brüdern her, von Overbeck der Verkauf Josefs und die Allegorie der sieben magern Jahre, von Schadow Josef im Gefängnis die Träume auslegend und Josefs blutiger Rock, und von Beit die Allegorie der sieben fetten Jahre und Josef und Potiphars Weib. In dem mangelhaft beleuchteten Zimmer der Casa Bartholdy haben diese Fresken nie so recht zur Geltung kommen können, und erst nach ihrer Ueberführung zur Nationalgalerie wird es möglich sein, sie in ihrer für die Nazarener charakteristischen Eigentümlichkeit kennen zu lernen. Man wird es der preußischen Regierung Dank wissen, daß sie diese kunstgeschichtlich so wertvollen und interessanten Werke des deutschen Genius nicht untergehen ließ, sondern dem Vaterlande als ein Andenken an jene große Zeit des Wiedererwachens deutscher Kunst erhalten hat.“

Wir erlauben uns hierzu folgende bescheidene Bemerkungen zu machen. Eine Villa Bartholdy giebt es in Rom überhaupt nicht. Die fälschlich oft so genannte Casa Bartholdy aber ist ein Haus, welches niemals dem preußischen Generalkonsul Bartholdy gehört hat, sondern noch heute im Besitze der Nachkommen des Malers Zucchero ist, der es sich um das Jahr 1600 erbaut hat; im zweiten Stockwerke hat Bartholdy einige Jahre zur Miete gewohnt.

Von einem Niederreißen dieses Hauses ist keine Rede, am wenigsten wegen des Denkmals für den König Viktor Emanuel; denn dieses Denkmal wird auf dem Kapitol errichtet, und von da bis zu Trinità dei Monti, oberhalb des spanischen Platzes, wo die Casa Zucchero liegt, hat man eine gute halbe Stunde zu gehen!

Von einer schlechten Beleuchtung der Fresken in diesem Hause, sowie davon, daß sie nie so recht zur Geltung kommen konnten, kann ebenfalls keine Rede sein; sie waren vielmehr dort sehr gut beleuchtet und kamen nur allzusehr zur Geltung — für jemand nämlich, der an diesen blut- und leblosen Gestalten keine Freude zu finden vermag. Brangen sie erst in der Berliner Nationalgalerie, so wird ja das große Publikum Gelegenheit haben, zu beurteilen, was es mit diesen „kunstgeschichtlich so wertvollen und interessanten Werken des deutschen Genius“ auf sich hat.

Pedant. (Nach dem Lesen des vortrefflichen Aufsatzes über Joachim Heinrich Campe in Nr. 21 der Grenzboten.) Schillers Forderung, den Pedanten zu verdeutschern, ist doch vielleicht nicht so ganz unerfüllbar. Nur darf man sich nicht „pedantisch“ an die Ableitung des Wortes klammern, sondern muß frei den jetzigen Sinn zu treffen suchen. Hier ein Versuch.

Der Purist.

Sinnreich bist du, die Sprache von fremden Wörtern zu säubern;
Nun, so sage doch, Freund, wie man Pedant uns verdeutschet.

Schiller.

Auskunft.

Macht es dir Pein, wie man ihn verdeutschet, so ist das kein Wunder.

Pein auch macht es ihm selbst, wie er vergeblich sich müht,
Jedes winzige Stäubchen zu tilgen mit peinlicher Sorgfalt.

So in der Pein ihn zu sehn, machet den andern auch Pein.

Deutsch ist wahrlich sein peinliches Thun, drum sollte sein Name

Deutsch auch minder nicht sein: Peinling benenne ihn doch!

Jreanaeus Securius.



Literatur.

Literarische Modelle und andre Geschichten von Ferdinand Groß. Berlin, S. Fischer, 1887.

Der Titel dieser Sammlung von Feuilletons ist geschickt gewählt und verrät den gewandten Journalisten. Das Modell überhaupt und das literarische Modell insbesondere sind Begriffe, welche gerade in der letzten Zeit dem großen Publikum sehr geläufig geworden sind. Maler Graef's Skandalprozeß hat ganze Bände von ästhetischen Abhandlungen über das Künstlermodell hervorgerufen; und in den Kreisen der Literaturhistoriker, insbesondere der Goetheforscher, ist die Suche nach den Modellen seiner poetischen Gestalten der allerneueste Sport, gilt als das allerhöchste Problem der literarischen Forschung. Gleichwohl ist Ferdinand Groß nicht der erste Feuilletonist, der den Titel „Modelle“ verwendet; Fritz Mauthner hat